

TOP 4

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	11.12.2023	öffentlich

Helmut-Kohl-Allee (B44), Maßnahmengenehmigung

Vorlage Nr.: 20237323

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Vorbehalt unter Punkt 1 der Maßnahmengenehmigung vom 18.09.2023 (Vorlage Nr. 20236842) wird gestrichen. Es wird ohne das Eintreten der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses sofort mit dem Projekt Helmut-Kohl-Allee (B44) begonnen.

1. Vorbemerkungen

Der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Helmut-Kohl-Allee wurde am 14.08.2023 von der Planfeststellungsbehörde erlassen. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Straße als Bundesfernstraße B44 wurde von der Behörde die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet. Das heißt, dass Klagen gegen den Beschluss zwar zulässig sind, jedoch keine aufschiebende Wirkung für die Bauausführung haben. Damit hat die Stadt Ludwigshafen Baurecht.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss sind Klagen von zwei Klägern beim OVG Koblenz anhängig. Die juristische Bewertung des Sachverhaltes räumt den Klagen verschwindend geringe Chancen auf Erfolg ein. Dennoch kann der Beschluss seine Bestandskraft erst erlangen, nachdem die Gerichte die Klagen entschieden haben. Die hier realistische Zeitprognose für das Gerichtsverfahren sieht eine Entscheidung des OVG Koblenz Ende 2024, jedoch wahrscheinlich erst im Jahr 2025.

Gleichzeitig hat der Fördergeber die Stadtverwaltung aufgefordert, das Baurecht für das Großprojekt konsequent zu nutzen und mit dem Projekt zu beginnen. Weithin wies er informell darauf hin, dass Mehrkosten auf Grund eines verzögerten Baustarts nicht mitgetragen werden würden, womit die Mehrkosten zu 100% von der Stadt getragen werden müssten.

2. Risikoabschätzung

Die Maßnahmengenehmigung vom 18.09.2023 (Vorlage 20236842) enthält den Vorbehalt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses. Nach der aktuellen Kenntnislage rät die Stadtverwaltung dringend davon ab, an dieser Einschränkung festzuhalten.

Wie oben dargestellt wird die Bestandskraft des Beschlusses noch einige Zeit auf sich warten lassen. Mit der Bestandskraft tritt allerdings absolute Rechtssicherheit ein. Dem gegenüber steht das zeitliche und finanzielle Risiko, dass sich aus einem verzögerten Baubeginn ergibt. Die sich daraus ergebenden Alternativen werden nachfolgend diskutiert. Für alle Alternativen gilt: Das Risiko, dass die Klagen Erfolg haben und der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird, wird als verschwindend gering angesehen. Sollten die Klagen teilweise Erfolg haben, bestehen verschiedene Möglichkeiten der Nachbesserung des Beschlusses im Gerichtsverfahren.

Alternative 1: Baurecht nutzen und sofort mit dem Projekt beginnen

Wie dargestellt ist **nicht** davon auszugehen, dass die Klagen eine realistische Aussicht auf Erfolg haben. Nur in diesem Fall besteht das Risiko, dass die getätigten Investitionen verloren und die beauftragten Firmen zu entschädigen sind.

Die in dieser Alternative erforderlichen Entscheidungen sind im zeitlichen Ablauf:

1. Vergabe der Westbrücke
2. Ausschreibung, Vergabe und Bauabwicklung gemäß den mehrfach vorgestellten Abläufen (Ausschreibung und Vergabe Mittelteil, Nordkopf, ...).

:

Alternative 2: Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses abwarten

Die in dieser Alternative erforderlichen Entscheidungen sind im zeitlichen Ablauf:

1. Aufhebung der Ausschreibung Westbrücke.
2. Stoppen aller weiteren geplanten Ausschreibungen.
3. Arbeiten ruhen bis die Bestandskraft nach Abschluss des Gerichtsverfahrens, wahrscheinlich Ende 2024 oder im Jahr 2025 eintritt.
4. Beantragung neuer Sperrzeiten bei der DB für die Arbeiten Westbrücke.
5. Prüfung aller Planungen, ob diese aufgrund von eventuellen Gesetzes- oder Normänderungen überarbeitet werden müssen.
6. Erneute Ausschreibung der Westbrücke und Vergabe zu den Preisen des Jahres 2027 vielleicht auch deutlich später, in Abhängigkeit von den Sperrzeiten der DB.
7. Umsetzung des ursprünglichen Terminplans mit der eingetretenen Verzögerung. Die damit im Zusammenhang stehenden Preissteigerungen können nur schwer abgeschätzt werden.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Risikoabschätzung:

In Alternative 1 ist die Wahrscheinlichkeit für die Aufhebung des Beschlusses so gering, dass unter Berücksichtigung des beschriebenen Schadens ein sehr geringes monetäres Risiko (=Wahrscheinlichkeit x Schaden) auftritt. Das andere Szenario (Nachbesserung im Gerichtsverfahren) hat zwar eine geringfügig größere Wahrscheinlichkeit aber deutlich geringeres Schadenspotential, so dass im Ergebnis ein sehr geringes monetäres Risiko verbleibt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Aufhebung des Beschlusses wird mit 1%, die Schadenshöhe mit 200 Mio. Euro angenommen. Das sich ergebende Risiko ist für ein Projekt dieser Größe mit ca. 2 Mio. Euro vertretbar.

In Alternative 2 würden heute die erforderlichen Maßnahmen beschlossen. Damit ist die Eintrittswahrscheinlichkeit 100%. Der beschriebene Schaden liegt bei ca. 100 Mio. Euro. Im Ergeb-

nis ist das Risiko beträchtlich und muss monetär mit mindestens 100 Mio. Euro bewertet werden.

3. Empfehlung und Bewertung

Der dargestellten Risikobetrachtung und –bewertung sollte gefolgt werden. Dem Risiko der Alternative 1 in Höhe von 2 Mio. Euro steht ein Risiko der Alternative 2 von 100 Mio. Euro gegenüber. Die Alternative 1 (sofortige Nutzung des Baurechts) ist die einzig vertretbare Lösung. Es muss weiterhin darauf hingewiesen werden, dass das Land in informellen Gesprächen die Beteiligung an Kosten der Alternative 2 abgelehnt hat.